

Statuten

1. Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «IG eMediplan» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

¹ Der Verein IG eMediplan ist die federführende Organisation zur Förderung der Einführung und zur Pflege von eMediplan. Er versteht sich als Interessensgemeinschaft auf nationaler Ebene.

² Mit eMediplan leistet der Verein Beiträge

- zur Arzneimitteltherapiesicherheit
- zur Optimierung an den Schnittstellen der Gesundheitsversorger entlang der Behandlungskette
- zur Kosteneffizienz in der Gesundheitsversorgung
- zur Eigenständigkeit von Patientinnen und Patienten

³ Unter eMediplan ist der aktuelle und vollständige Medikationsplan eines Patienten/einer Patientin auf Papier, in digitaler Form und in Kombination (2D-Barcode) zu verstehen.

3. Tätigkeit

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- Er unterstützt und koordiniert die Einführung von eMediplan in den verschiedenen Kantonen / Regionen.
- Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit zum eMediplan.
- Er ist auf nationaler Ebene die gemeinsame Stimme zum Beispiel gegenüber der Softwareindustrie, eHealth Suisse, IPAG EPD, Berufsverbänden, Bund, GDK, Politik, Behörden und Patientenorganisationen.
- Er ist für die Ausgestaltung von eMediplan und dessen Weiterentwicklung zuständig und unterstützt die Softwarehersteller bei der Implementation. Dabei orientiert er sich an internationalen Standards und nationalen Empfehlungen oder Vorgaben.
- Er überprüft die Konformität der Implementation von eMediplan.

4. Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

Kategorie	Stimmen	Jahresbeitrag bei Gründung
a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)	1	100 CHF
b) Einrichtungen (Firmen, Gesundheitsversorger) mit weniger als 100 Angestellten	10	1000 CHF
c) Einrichtungen (Firmen, Gesundheitsversorger) mit 100 bis 1000 Angestellten	20	2000 CHF
d) Einrichtungen (Firmen, Gesundheitsversorger) mit mehr als 1000 Angestellten	50	5000 CHF
e) Vereine und Verbände mit weniger als 300 Mitglieder	10	1000 CHF
f) Vereine und Verbände mit 300 bis 3000 Mitglieder	20	2000 CHF
g) Vereine und Verbände mit mehr als 3000 Mitglieder	50	5000 CHF
h) Kantonale und überkantonale Behörden, Gebiet entsprechend weniger als 10 Nationalratssitzen	10	1000 CHF
i) Kantonale und überkantonale Behörden, Gebiet entsprechend 10 bis 20 Nationalratssitzen	20	2000 CHF
j) Kantonale, überkantonale und nationale Behörden, Gebiet entsprechend mehr als 20 Nationalratssitzen	50	5000 CHF

³ Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

⁴ Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

5. Finanzen

¹ Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanziellen Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Leistungs- und Dienstleistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

³ Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Als Austrittsdatum gilt das Empfangsdatum des Austrittsschreibens. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet. Der Austritt muss bis am 30. November erfolgen, ansonsten ist der Mitgliederbeitrag für das folgende Vereinsjahr geschuldet.

² Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

³ Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid sind die Mitgliederrechte ausser Kraft gesetzt.

⁴ Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Spezifikationsgruppe eMediplan

9. Die Mitgliederversammlung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr, in der Regel im ersten Semester, einberufen.

² Der Vorstand kann anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln oder eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Dabei ist eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten (eventuell auch mit vorgängiger Informationsveranstaltung oder vorgängiger Diskussion per E-Mail).

³ Das Datum der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vom Vorstand spätestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

Die Mitglieder haben Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung bis spätestens 5 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 1 Monat vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitgliederstimmen können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Co-Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig.

⁷ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Mitgliederstimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁸ Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

⁹ Die Veräusserung von Rechten an eMediplan benötigt eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.

¹⁰ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Personen.
- ² Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann ein Geschäftsreglement erlassen
- ⁴ Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- ⁵ Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- ⁶ Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- ⁷ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Co-Präsidiums selber.
- ⁸ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ⁹ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ¹⁰ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- ³ Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt und überwacht. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement geregelt. Sie ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

13. Spezifikationsgruppe eMediplan

- ¹ Die Spezifikationsgruppe eMediplan ist für die Pflege und Weiterentwicklung von eMediplan zuständig, erarbeitet die Spezifikationen für eMediplan und legt die Anforderungen für Konformitätstests fest.
- ² Die Mitglieder der Spezifikationsgruppe werden durch den Vorstand bestimmt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement geregelt.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

15. Ausstandsregelung

Eine Person tritt in den Ausstand, sobald sie in ihren eigenen Interessen über das allgemein übliche Mass betroffen ist. Sie kann jedoch angehört werden.

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen aufgelöst werden.

² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen und die Rechte an eMediplan an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. März 2024 angenommen und ersetzen die Statuten vom 21. März 2022. Sie treten per Annahmedatum in Kraft.

Bern, 11. März 2024



.....

Sven Streit
Co-Präsident



.....

Neslihan Sali
Co-Präsidentin